

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Arnsdorf**  
**über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, und den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 21.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung, Begriffsbestimmungen	S. 3
§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit	S. 3
§ 3 Benutzungsverhältnis	S. 3
§ 4 Beginn und Ende der Nutzung	S. 3
§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	S. 4
§ 6 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände	S. 5
§ 7 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	S. 5
§ 8 Benutzungsgebühren für die Räume im OT Wallroda, Friedensstraße 1	S. 5
§ 9 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	S. 6
§ 10 In-Kraft-Treten	S. 6

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Gemeinde Arnsdorf betreibt 2 Obdachlosenunterkünfte in folgendem gemeindeeigenen Objekt:

OT Wallroda, Friedensstraße 1

als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Gemeinde bestimmten Gebäude und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen. Sie sollen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

(3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Arnsdorf gemeldet ist und in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird.

## **§ 2**

### **Begriff der Obdachlosigkeit**

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Wohnung oder Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar droht.

## **§ 3**

### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet. Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.

(2) Die Verweildauer sollte ein halbes Jahr nicht überschreiten.

(3) Die Benutzung endet mit dem Auszug des Benutzers oder mit dem Ablauf der Einweisungszeit.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(5) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

1. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
4. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
5. die Einweisung widerrufen wird.

(6) Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Gemeinde oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisung der Bediensteten/Beauftragten der Gemeinde verstoßen hat,
3. trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß zahlt,
4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen.

(7) Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.

(8) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, das Benutzungsverhältnis beenden.

## **§ 5**

### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Zum Zeitpunkt der Einweisung erhält jeder Benutzer gegen Unterschrift eine Kopie der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und die Schlüssel für die Obdachlosenunterkunft, der bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Gemeinde zurückzugeben ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung Bediensteten/Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benut-

zungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Schäden in den Räumen sind der Gemeinde vom Benutzer unverzüglich zu melden. Die Benutzer haften für Schäden die durch schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht entstehen.

(6) Den Benutzern ist es untersagt, andere Personen sowie Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde Arnsdorf in die Unterkunft aufzunehmen. Des Weiteren ist es untersagt, Fahrzeuge aller Art auf dem Flur oder im Hof bzw. Garten abzustellen.

(7) Die Bediensteten/Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunft/Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

## **§ 6**

### **Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

(1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Alleinerziehenden Schuldner der Benutzungsgebühren.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren für die Räume im OT Wallroda, Friedensstraße 1**

#### Raum 1:

Ausstattung: Ofenheizung, WC, fließend Warmwasser

Benutzungsgebühr pro Monat	185,47 €
Benutzungsgebühr pro Tag	6,18 €

## Raum 2:

Ausstattung: Ofenheizung, WC, fließend Warmwasser

Benutzungsgebühr pro Monat	191,47 €
Benutzungsgebühr pro Tag	6,38 €

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt an dem Tag, an dem laut Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Gemeinde oder mit der tatsächlichen Räumung.

(2) Der Einzugs- und der Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Arnsdorf, den 28.10.2013

Martina Angermann  
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.